

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 – David-Hansemann-Straße -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb
<u>Anschrift:</u>	Postfach 10 07 63 47707 Krefeld
<u>Antrag:</u>	Im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sind aus <u>geowissenschaftlicher Sicht</u> für Planungsprojekte Informationen notwendig zu: 1. Baugrundbeschaffenheit und Standfestigkeit 2. Erdbebenzone¹ (hier Zone 3) 3. Versickerungsfähigkeit des Untergrundes 4. Hydrologische Situation 5. Bodenlastungen/Altlasten 6. Ökologische Wertigkeit des Bodens (nach Karte der schützwürdigen Böden s.u.) für • Kompensationsflächen • Baufläche <u>zu Punkt 3:</u> Versickerungsfähigkeit des Untergrundes: Für die Beurteilung der Möglichkeiten zur Versickerung anfallenden Niederschlagswassers sind folgende standortspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen: • Flurabstand des Grundwassers • Bodenmechanische Eignung der anstehenden Schichten (Durchlässigkeit) • Vorliegen von Verunreinigungen im hydraulischen Einflussbereich Der für die Versickerung entwässerungstechnische relevante Durchlässigkeitsbereich liegt gemäß ATV-DVWK-A 138/21 zwischen $1 \cdot 10^{-6}$ und $1 \cdot 10^{-3}$ m/s. <u>Zu Punkt 6:</u> Der Grad der ökologischen Wertigkeit von Böden sowie deren Grundwasserschutzfunktion wird seit 2004 durch das Boden-Auskunftssystem des Geologischen Dienstes angegeben gemäß dem ⇒ <u>Auskunftssystem der Bodenkarten</u> im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD – ROM – mit der <u>Karte der Schützwürdigen Böden, 2. Ausgabe 2004.</u> Herausgeber: Geologischer Dienst NRW.http://www.gd.nrw.de. ISBN 3-86029-709-0. A <u>Ist-Zustand:</u> Darstellung und Beschreibung der allgemeinen Bodenverhältnisse und dessen Bewertung. Darstellung und Beschreibung der allgemeinen Grundwasserverhältnisse sowie Oberflächenwässer und Wasserschutzgebiete. B <u>Prognose</u> der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben. Projektanalyse und Darstellung der Wechselwirkungen, Risiko- und Konflikt-Analyse C Maßnahmen zur <u>Vermeidung oder Verminderung</u> von Beeinträchtigungen Oder Auswirkungen durch das Planvorhaben, <u>Eingriffs- Ausgleichsregelung;</u> D <u>Zusammenfassende Darstellung</u> der <u>Umweltauswirkungen</u> auf der Grundlage einer vorher/nachher – Betrachtung.

	<u>Zu Punkt A:</u> • Darstellung der Böden und ihrer Funktionen: z.B. Ausgangssubstrat, Bodentypen, Bodenarten sowie Grad der Funktionserfüllung (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz § 2 (2)). Anregungen zur Beurteilung des Schutzgutes Boden sind in der Veröffentlichung von ROTH, R. & SCHNEIDERS, S. (1997) zu finden: Schutzgut Boden in Umweltverträglichkeitsstudien für Abgrabungen – Grundlagen und Ansätze einer Bewertung. – Scriptum, 2, S. 5 – 20, Krefeld. <u>Zu Punkt B und C</u> • Für die Bewertung der Planung sind aus Sicht des Bodenschutzes der Umfang und der Anteil neu zu versiegelnder Fläche darzustellen und zu begründen. • Zudem ist zu prüfen, ob im Rahmen von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen Kompensationen für die geplanten Neuversiegelungen vorgenommen werden können (vgl. § 179 Baugesetzbuch durch Entsiegelungsmaßnahmen). • Maßnahmen zum Schutz des Bodens lassen sich nach § 18 BbodSchV in der DIN 19731 einsehen. Böden- und Flächenbewertung im Umweltbericht Zur Bewertung von Flächen empfehle ich das Auskunftssystem bei Aufstellungen von Flächennutzungs- und Bauleitplänen (parallel) für zukünftiges Flächenmanagement zu nutzen. Dabei spreche ich das Erstellen von Umweltberichten an, da hier eine Methode beschrieben wird, welche geeignet ist, Flächennutzung im Sinne der Schutzgüter zu bewerten.
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, dass im Bebauungsplan ein Hinweis auf die Erdbebenzone 3 gegeben wird und die Hinweise zum Schutzgut Boden und Wasser im Umweltbericht berücksichtigt werden. Die übrigen Punkte der Stellungnahme werden zurückgewiesen.
<u>Begründung:</u>	Ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebenzone 3 ist für den Bauherren von großer Wichtigkeit und wird daher in den Plan aufgenommen. Eine Versickerung der Niederschlagswässer soll zukünftig möglich sein. Zwar hatten im Jahr 1996 angestellte Untersuchungen zu dem Ergebnis geführt, dass eine Versickerung wirtschaftlich nicht möglich ist, dies hängt jedoch ganz entscheidend davon ab wie tief für ein Versickerungssystem gebohrt werden muss oder ein Bodenaustausch erforderlich ist. Es gibt Hinweise (z.B. in der Nähe befindliche funktionsfähige Versickerungsanlagen), die darauf schließen lassen, dass eine Versickerung ab einer gewissen Größe des Grundstücks (u.a. Fläche für eine Versickerungsanlage) und dem Versiegelungsgrad des Vorhabens es doch zu einem positiven wirtschaftlichen Effekt für den Bauherren kommt, wenn das Regenwasser versickert wird. Eine intensive Untersuchung der Bodenverhältnisse im Rahmen des Umweltberichtes wird es nicht geben, da es sich hier nur um eine Änderung des Bebauungsplanes handelt. Es bestand seit 1999 entsprechendes Baurecht an dieser Stelle, d.h. die grundsätzliche Entscheidung an dieser Stelle Gewerbe anzusiedeln, ist bereits in der Vergangenheit getroffen worden und wird nun auch nicht revidiert. Es kommen lediglich neue Bauflächen im Umfang der Zurücknahme von geplanten Grünflächen im Zuge der 1. Änderung des BP 85 hinzu. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gegenüber dem Ursprungsplan nicht verändert, so dass von daher kein höherer Versiegelungsgrad eintritt. Der Bauherr ist gem. Landesbauordnung im Rahmen der Baumaßnahme verpflichtet, sorgsam mit dem Mutterboden umzugehen. Der Mutterboden ist wieder zu verwenden.

	Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden alle Möglichkeiten der Kompensation des Eingriffes bewertet und geprüft und letztendlich festgesetzt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltaus- schuss Haupt- und Finanzausschuss R A T			